

Damen Basketball Bundesliga Ordnung (DBLO)

Soweit in dieser Ordnung die männliche Form verwandt wird, ist damit gleichzeitig die weibliche Form gemeint.

Seite

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE REGELUNGEN	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Aufgaben der DBBL	4
II. TEILNAHME	4
§ 3 Teilnahmerecht	4
§ 4 Anwartschaftsrecht	5
§ 5 Teilnahmerechtsübertragung	5
§ 6 Teilnahmerechtsverzicht	6
§ 7 Berechtigungen für die Teilnahme am Spielbetrieb	6
§ 8 Teilnahmeberechtigung (TB)	6
§ 9 Einsatzberechtigung (EB)	7
§ 10 Förderung und Schutz der Jugendspielerinnen	7
§ 11 Aushilfseinsatz	8
§ 12 Sonderteilnahmeberechtigung ("Zweitspielrecht")	8
§ 13 Home-Grown-Regelung	8
§ 14 Anzahl Spielerinnen	9
§ 15 Ausländerinnenregelung	9
III TECHNISCHE AUSRÜSTUNG	10
§ 16 Austragungsstätten	10
§ 17 Sonstige technische Ausrüstung	10
§ 18 Spielball	11
§ 18a Spielkleidung	11
IV SPIELBETRIEB	12
§ 19 Spielorganisation	12
§ 20 Wettbewerb	12
§ 21 Spielplan	13
§ 22 Spielzeiten	14
§ 23 Spielverlegung	15

§ 23a Besondere Spielvorschriften	16
§ 24 Pflichten des Ausrichters.....	17
§ 25 Feststellung des Spielergebnisses	18
§ 26 Punktwertung	19
§ 27 Verfahren bei Spielhindernissen	19
§ 28 Spielwertung in besonderen Fällen	20
§ 29 Tabelle	21
§ 30 Spielberichte.....	22
§ 31 Kampfgericht und Anschreibetisch	23
§ 32 Besondere Regelungen Spielberichtsbogen	23
§ 33 Trainer	23
VI. SPIELLEITUNG	24
§ 34 Spielleitung.....	24
VII. VERSTÖSSE UND AHNDUNGEN, PROTESTVERFAHREN	24
§ 35 Ahndung von Verstößen, Protestverfahren	24
VIII. SPORTDISZIPLIN	25
§ 36 Disqualifikation	25
§ 37 Entscheidung über Dauer der Spielsperre.....	25
§ 38 Verfahren ohne Anzeige im Spielbericht	25
§ 39 Folgen der Disqualifikation	25
§ 40 Verstößen gegen die Sportdisziplin anderer Teilnehmer	26
§ 41 Sperren außerhalb der DBBL	26
IX. SCHIEDSRICHTER.....	26
§ 42 Schiedsrichtereinsatz	26
X. SONDERSPIELBETRIEB / NATIONALMANNschaften	27
§ 43 Sonderspielbetrieb.....	27
§ 44 Nationalmannschaften	27
X. Inkrafttreten.....	27

I. ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Damen-Basketball-Bundesliga (in der Folge „DBBL“) ist eine Einrichtung der DBBL GmbH.
- (2) Die DBBL GmbH ermittelt im Spielbetrieb der 1. Damen Basketball Bundesliga den Deutschen Basketballmeister und schreibt weitere Wettbewerbe aus. Der Geltungsbereich der Damen-Basketball-Bundesliga-Ordnung (DBLO) umfasst alle von der DBBL GmbH ausgeschriebenen Wettbewerbe, sofern die jeweiligen Ausschreibungen nicht ausdrücklich anderweitige Regelungen enthalten.
- (3) Für den Spielbetrieb der DBBL sind neben dieser Damen-Basketball-Bundesliga-Ordnung (DBLO) maßgeblich, die die Teilnehmer als verbindlich anerkennen:
 - a. die jährliche Ausschreibung für die Wettbewerbe um die Deutsche Meisterschaft und den Deutschen Pokal DBBL
 - b. die Anti-Doping Bestimmungen DBBL
 - c. das Lizenzstatut DBBL
 - d. die Werberichtlinien DBBL
 - e. der Strafenkatalog DBBL
 - f. die Schieds- und Verfahrensordnung der 1. DBBL
 - g. die Schiedsgerichtsordnung der 2. DBBL
 - h. die für die 1. und 2. DBBL gültigen Standards DBBL
 - i. die für die 1. und 2. DBBL gültigen Beschlüsse der AG Versammlungen 1. und 2. DBBL
 - j. und alle auf der Grundlage der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der DBBL GmbH erlassenen Richtlinien für den Spielbetrieb.
 - k. sofern vorhanden: der Handzettel Leitfaden „Wiederaufnahme des Sportbetriebs“ in der jeweils aktuellen Fassung
- (4) Anti Doping Bestimmungen
 - a. Doping wird von der DBBL und den Mitgliedern ihrer Gesellschafter als schwerwiegender Verstoß gegen die ethischen Grundprinzipien des Sports angesehen und ist daher verboten. Die DBBL nimmt im Rahmen der zwischen ihr und dem Deutschen Basketball Bund e.V. (DBB) getroffenen Vereinbarungen am Dopingkontrollsystem der Nationalen- Anti- Doping- Agentur (NADA) und der FIBA teil. Die NADA ist berechtigt, nach Maßgabe der Trainingskontrollvereinbarung mit dem DBB Trainingskontrollen durchzuführen. Die FIBA und der DBB sind befugt, Dopingkontrollen während und außerhalb des Wettkampfes durchzuführen. Hierzu gehören alle Spiele der Wettbewerbe der DBBL und der Länderspiele.
 - b. Soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gilt der Anti-Doping-Code (DBB-ADC) in seiner jeweils gültigen Fassung. Der DBB-ADC ist Bestandteil dieser Spielordnung.
 - c. Bei Vorliegen eines begründeten Verdachtes auf einen Verstoß gegen den DBB-ADC hat die Anti-Doping Kommission des DBB (ADK) durch Ihren Vorsitzenden ein Verfahren einzuleiten. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der NADA und des DBB, insbesondere die der Verfahrensordnung der ADK (Anhang 9 zum DBB-ADC). Soweit sich Regelungen widersprechen, gehen die Vorschriften des DBB vor. Im Zweifel obliegt dem Beschuldigten, sich bei einem Verstoß gegen die Anti-Doping Bestimmungen, insbesondere den DBB-ADC, zu entlasten.

- d. Die ADK ist das zuständige Organ (Vorinstanz) für die Sanktionierung. Bei Verstößen gegen die Anti Doping Bestimmungen, insbesondere den DBB-ADC, können durch die ADK gegen die Spieler oder andere Personen (wie z.B. Trainer, Teammanager, Mannschaftsbetreuer, Arzt oder Physiotherapeut) Sanktionen verhängt werden. Die jeweilige Sanktion ergibt sich aus dem DBB-ADC. Das Strafmaß erstreckt sich von einer öffentlichen Verwarnung bis zu einer lebenslangen Sperre.
- e. Bis zu einer Entscheidung der ADK kann die Spielerin oder die andere Person i. Sinne d. Buchstaben d) vorläufig durch den Vorsitzenden der ADK gesperrt werden.
- f. Gegen die Entscheidungen der ADK ist die Berufung, die keinen Suspensionseffekt hat, beim Deutschen Sportschiedsgericht der deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS Sportschiedsgericht) möglich.

§ 2 Aufgaben der DBBL

- (1) Die DBBL nimmt unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Befugnisse insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a. Verabschiedung der Bundesligaordnung
 - b. Wahrnehmung der Rechte der Bundesligisten bei der Vergabe der Medienwiedergaberechte
 - c. Verabschiedung des Strafen- und Gebührenkataloges für den Bundesliga-Spielbetrieb
 - d. Abschluss und Änderung der Teilnahmerechtsverträge
 - e. Verabschiedung und Änderung des Lizenzierungsverfahrens
 - f. Festlegung der Ausschreibung für den Bundesligaspielbetrieb und allen weiteren von der DBBL durchgeführten Wettbewerbe
 - g. Verabschiedung der Werberichtlinien für den Bundesliga-Spielbetrieb
 - h. Mitwirkung bei der Teilnahmeregelung der Bundesligisten an europäischen Vereinswettbewerben.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, handelt die DBBL durch die DBBL GmbH und dort durch den Geschäftsführer über DBBL Geschäftsstelle (vormals: DBBL Büro). Diese ist auch Sitz des Geschäftsführers sowie einer/m oder mehreren hauptamtlichen Angestellten.

II. TEILNAHME

§ 3 Teilnahmerecht

- (1) Die DBBL GmbH vergibt das Recht zur Teilnahme an der 1. Damen Basketball Bundesliga (1. DBBL) und zur Teilnahme an der 2. Damen Basketball Bundesliga (2. DBBL)
- (2) Zum Erwerb des Teilnahmerechtes an der 1. bzw. 2. DBBL ist der Abschluss eines Teilnahmerechtsvertrages zwischen der DBBL GmbH und dem Bundesligisten bis zum 30.05. des Kalenderjahres erforderlich.
- (3) Das Teilnahmerecht für einen am Spielbetrieb der DBBL teilnehmenden Bundesligisten kann einer juristischen Person des Privatrechts, insbesondere einer Personengesellschaft zugesprochen werden.
- (4) Der Teilnahmerechtsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (5) Die Wirksamkeit entfällt, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Bundesligist
 - a. nach Maßgabe der Regelung der DBLO einseitig auf sein Teilnahmerecht in der 1. oder 2. DBBL verzichtet,
 - b. aus der 2. DBBL absteigt.

- (6) Für den Abschluss des Teilnahmerechtsvertrages sind insbesondere folgende Bedingungen zu erfüllen:
 - a. Nachweis der rechtsfähigen Organisationsform
 - b. Abschluss von Schiedsverträgen entsprechend den Regelungen über Schiedsverfahren in der DBBL GmbH
 - c. Nachweis der sportlichen Qualifikation
 - d. Erfüllung der Lizenzierungsbestimmungen (nur 1. DBBL)
- (7) Zusammenschlüsse oder deren Auflösung sind bis zum 30.04. d. J. (1. DBBL) bzw. 30.05. d. J. (2. DBBL) der DBBL Geschäftsführung in Textform anzuzeigen.
- (8) Für Zusammenschlüsse nach Abs. 7 ist ein Vertrag zwischen den Beteiligten notwendig, der Regelungen über die Außenvertretung und Organisation, die gesamtschuldnerische Haftung aller Beteiligten für alle Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an der DBBL und Regelungen für die Auflösung enthält. Der Vertrag ist der DBBL mit der Anzeige vorzulegen.
- (9) Der Bundesligist verpflichtet sich, der DBBL alle vereinsrechtlichen oder gesellschaftsrechtlichen Änderungen, und Ansprechpartner, Adressen usw. unverzüglich mitzuteilen.
- (10) Alle Änderungen, die Spielerinnen oder Trainer betreffen, sind unverzüglich zu melden.
- (11) Bei Verstößen gegen die sich aus den Absätzen 6 a, b, c und d ergebenden Verpflichtungen kann die DBBL eine Strafe gegenüber dem Bundesligisten aussprechen.
- (12) Für die Pressearbeit sind Pressemitteilungen und Presseberichte unverzüglich auf die Homepage der DBBL hochzuladen und im Vorfeld bekannte Termine der Fernsehberichterstattung unverzüglich mitzuteilen. Näheres regelt die Ausschreibung.

§ 4 Anwartschaftsrecht

- (1) Mit Rechtskraft der Abschlusstabelle erwerben die Mannschaften, die die nach der Ausschreibung festgelegten Aufstiegsplätze erreicht haben, das Anwartschaftsrecht zur Teilnahme an dem folgenden Wettbewerb der nächst höheren Spielklasse, es sei denn, eine weitere Mannschaft dieses Bundesligisten besitzt bereits ein Anwartschaftsrecht für diese Spielklasse oder nimmt bereits in dieser Spielklasse teil.
- (2) Grundsätzlich sind die Mannschaften sportliche Absteiger, die die mit Rechtskraft der Abschlusstabelle nach der Ausschreibung festgelegten Abstiegsplätze einnehmen. Sie verlieren das Recht zur weiteren Teilnahme an diesem Wettbewerb und erlangen für das folgende Spieljahr das Anwartschaftsrecht zur Teilnahme an dem nach der Ausschreibung nächst niedrigeren Wettbewerb.
- (3) Mannschaften, die auf ihr Anwartschaftsrecht verzichten, erhalten das Anwartschaftsrecht, im folgenden Spieljahr an dem gemäß Ausschreibung nächstniedrigeren Wettbewerb bzw. Spielklasse teilzunehmen.
- (4) Die übrigen Mannschaften erhalten mit Rechtskraft der Abschlusstabelle ein Anwartschaftsrecht zur Teilnahme an der Spielklasse der DBBL, für die eine sportliche Qualifikation vorliegt.
- (5) Das Anwartschaftsrecht wird nur gültig, wenn bis zum Stichtag 30.04. alle Seitens des Anwartschaftsberechtigten etwaig bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber der DBBL beglichen sind. Auf die Folgen ist der Teilnehmer rechtzeitig in Textform hinzuweisen.

§ 5 Teilnahmerechtsübertragung

- (1) Die Übertragung des Teilnahme-/Anwartschaftsrechts von einem Bundesligisten auf einen anderen eingetragenen Sportverein oder eine Tochtergesellschaft eines Bundesligisten ist in der Zeit nach Beendigung des Wettbewerbs bis zum 31.01. zulässig, wenn sie unter sportlichen Gesichtspunkten gerechtfertigt erscheint und die Voraussetzungen der jeweiligen Ausschreibung erfüllt sind. Die Übertragung bedarf der Genehmigung der DBBL.

- (2) Im Falle der Ausgliederung einer Abteilung eines Vereins auf eine Kapitalgesellschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, geht das Teilnahmerecht mit der ausgegliederten Abteilung auf die Kapitalgesellschaft über.
- (3) Die Übertragung des Teilnahme-/Anwartschaftsrechts zwischen Kapitalgesellschaften bedarf der schriftlichen Genehmigung der DBBL.
- (4) Die DBBL entscheidet über die Übertragung des Teilnahme-/Anwartschaftsrechts anhand der Ausschreibung sowie nach sportlichen Gesichtspunkten.

§ 6 Teilnahmerechtsverzicht

- (1) Der Verzicht auf das Recht zur Teilnahme an einem Wettbewerb ist bis spätestens zum 31.05. zulässig. Er ist der DBBL gegenüber durch den Bundesligisten schriftlich zu erklären.
- (2) Erklärt ein Bundesligist nach Rechtskraft der Abschlusstabelle den Verzicht, so ist dies in der
 - a. 1. DBBL bis zum 30.04. kostenfrei.
 - b. 2. DBBL bis zum 15.05. kostenfrei.
- (3) In allen andern Fällen ist eine Ordnungsstrafe entsprechend des verbindlichen Strafenkataloges auszusprechen.

§ 7 Berechtigungen für die Teilnahme am Spielbetrieb

- (1) Eine Spielerin, die in einem Spiel der DBBL eingesetzt wird, muss teilnahmeberechtigt, einsatzberechtigt und spielberechtigt sein.
- (2) Die Teilnahmeberechtigung ist die Berechtigung einer Spielerin, für einen bestimmten Bundesligisten am Spielbetrieb der Damen Basketball Bundesligen teilzunehmen.
- (3) Die Einsatzberechtigung ist die vom Bundesligisten erteilte Berechtigung einer Spielerin, in der Bundesligamannschaft eingesetzt zu werden.
- (4) Die Spielberechtigung ist die Berechtigung einer Spielerin, aufgrund persönlicher Voraussetzungen zum Spieleinsatz zu kommen.
- (5) Außerdem gelten die „FIBA-Bestimmungen für die Spielberechtigung von Basketballspielern“ sowie die „FIBA-Bestimmungen zur Regelung des Internationalen Transfers von Spielern“.

§ 8 Teilnahmeberechtigung (TB)

- (1) Die Teilnahmeberechtigung ist die Berechtigung einer Spielerin, für einen bestimmten Bundesligisten am Spielbetrieb der Damen Basketball Bundesligen teilzunehmen. Die Teilnahmeberechtigung wird beim DBB beantragt, der den Teilnehmerschein (TA) ausstellt. Spielerin und Bundesligist haften für wahrheitsgemäße Angaben im Antrag.
- (2) Der TA muss beim Bundesligaspiel den Schiedsrichtern im Original vorgelegt werden. Eine Nichtvorlage wird nach den entsprechenden Regelungen im Strafenkatalog geahndet. Kann der TA nicht vorgelegt werden, muss die Spielerin sich mit einem amtlichen Dokument (Lichtbildausweis, Aufenthaltstitel) ausweisen. Bei Minderjährigen kann dies durch den Kinderausweis erfolgen.
- (3) Antrag, Wechsel oder Änderung der Teilnahmeberechtigung sind im aktuellen Wettbewerb nur in der Zeit zwischen 01.07. und 31.01. möglich. Fällt das Ende dieser Frist auf einen Sonntag, einen Sonntag oder einen allgemeinen Feiertag, so endet sie mit dem Ablauf des nächsten Werktages.
- (4) Die Freigabe wird durch den abzugebenden Verein schriftlich oder in Textform erteilt und muss dem DBB bei Antrag, Wechsel oder Änderung der Teilnahmeberechtigung vorgelegt werden.
- (5) Die Freigabe setzt einen schriftlichen Antrag der Spielerin voraus. Soweit nicht anders geregelt gilt die Freigabe als erteilt, wenn der bisherige Bundesligist nicht binnen 7 Tagen die Freigabe

schriftlich und begründet ablehnt. Gründe für die Ablehnung können vertragliche Verpflichtungen oder erhebliche finanzielle oder materielle Forderungen des Bundesligisten an die Spielerin sein, die der DBB-Passstelle mitzuteilen und zu belegen sind. Gerichtliche Entscheidungen oder außergerichtliche Vergleiche in den Auseinandersetzungen zwischen Bundesligist und Spielerin sind der DBBL und DBB-Passstelle in Kopie unverzüglich vorzulegen und werden Grundlage einer Entscheidung über die Freigabe.

- (6) Nach Freigabe erlischt die Teilnahmeberechtigung automatisch.
- (7) Haben die Voraussetzungen für die Erteilung der Teilnahmeberechtigung von Anfang an nicht vorgelegen oder entfallen diese nachträglich (Widerruf), so erklärt die DBBL GmbH in Absprache mit der DBB-Passstelle die widerrechtlich erlangte oder nicht mehr gerechtfertigte Teilnahmeberechtigung für ungültig. Gegen den Widerruf oder die Rücknahme kann in der 2. DBBL das Schiedsgericht angerufen werden. In der 1. DBBL gelten die bestehenden Regelungen zum Widerspruchsverfahren.
- (8) Die DBBL entscheidet über Konsequenzen aus einer unrechtmäßigen Teilnahmeberechtigung gemäß § 28.

§ 9 Einsatzberechtigung (EB)

- (1) Die Einsatzberechtigung (EB) ist die Berechtigung einer Spielerin, in einem bestimmten Spiel zum Einsatz zu kommen. Sie ist durch ihre persönlichen Voraussetzungen bestimmt. Die Einsatzberechtigung (EB) einer Spielerin für eine Bundesligamannschaft muss vor ihrem ersten Einsatz in einem Bundesligaspiel vorliegen und wird auf Verlangen eines teilnehmenden Bundesligisten von der DBBL erteilt. Eine EB muss für jede Spielzeit neu erteilt werden.
- (2) Für eine EB müssen nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a. Erteilte Teilnahmeberechtigung gem. § 8
 - b. Vorlage eines Nachweises über eine gültige Krankenversicherung (nur bei Spielerinnen der 1. DBBL)
 - c. Eingang der Anti-Doping-Verpflichtung der Spielerin gleichzeitig mit Antrag bei der DBB Geschäftsstelle
 - d. Vorlage eines gegebenenfalls notwendigen Aufenthaltstitels gemäß § 15 DBLO
 - e. Vorlage einer von der Spielerin unterzeichneten Datenschutzerklärung
- (3) Soll der erste Einsatz an einem Samstag oder Sonntag erfolgen, so müssen die Unterlagen der DBBL vollständig spätestens am Freitag vor dem Spiel bis 12:00 Uhr vorliegen.
- (4) Sobald die Spielerin auf der Spielerinnen-Liste der Bundesligamannschaft im vereinsinternen Login-Bereich der Online-Plattform „Basketball-Bund.net“ (nachfolgend „TeamSL“) aufgeführt wird, gilt die EB als erteilt. Die EB kann auf keinem anderen Weg erteilt werden.
- (5) Die EB darf im aktuellen Wettbewerb nur in der Zeit zwischen 01.07. und dem 31.01. erteilt werden. Fällt das Ende dieser Frist auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen allgemeinen Feiertag, so endet sie mit dem Ablauf des nächsten Werktags.
- (6) Die EB erlischt mit dem Ende der Wettbewerbe automatisch. Sie muss für jede Spielzeit neu erteilt werden.

§ 10 Förderung und Schutz der Jugendspielerinnen

- (1) Jugendliche der Altersklassen U15 bis U24 sind im Seniorenspielbetrieb spielberechtigt.
- (2) Die Spielberechtigung von U15/U16- Jugendlichen für den Seniorenspielbetrieb ist beim jeweiligen Landesverband durch den Bundesligisten zu beantragen und wird durch eine Genehmigung nachgewiesen.

§ 11 Aushilfeinsatz

- (1) Neben der EB in der Stammmannschaft ist ein Aushilfeinsatz nach den Vorgaben der DBLO zulässig.
- (2) Ein Aushelfen ist nur von der rangniederen Mannschaft aus in der nächstranghöheren Mannschaft möglich, umgekehrt nicht.
- (3) Aushilfeinsätze für Spielerinnen über 24 Jahre sind bis zu fünfmal in der Saison zulässig.
- (4) Aushilfeinsätze sind für Jugendspielerinnen und Spielerinnen bis U 24 unbegrenzt möglich.
- (5) Hat eine Spielerin bereits eine EB für eine Mannschaft im Spielbetrieb des DBB (Stammmannschaft), so gelten die Regelungen nach Abs. 1-3 auch für diese Spielerin.

§ 12 Sonderteilnahmeberechtigung ("Zweitspielrecht")

- (1) Die Sonderteilnahmeberechtigung (STB) ist eine Maßnahme zur Förderung deutscher Spielerinnen bis einschließlich U 24. Den Stichtag sowie die Gebühr regelt die aktuelle Ausschreibung.
- (2) Die STB kann nur in der Zeit zwischen dem 01.07. und 31.01 beantragt werden. Die STB ist befristet bis zum Ende des Wettbewerbes.
- (3) Eine STB kann während des Wettbewerbs nicht geändert werden, erlischt beim Wechsel des Stammvereins und kann nicht wieder neu beantragt werden.
- (4) Antragsberechtigt ist der Bundesligist, der die Erteilung einer STB wünscht.
- (5) Für die Beantragung einer STB gelten folgenden Voraussetzungen:
 - a. Ein Antrag ist möglich zwischen einem Verein der 2. DBBL (Zweitverein) und einem Verein der Regionalliga oder Oberliga (Stammverein)
 - b. Ein Antrag ist möglich zwischen einem Verein der 1. DBBL (Zweitverein) und einem Verein der Regionalliga oder Oberliga (Stammverein)
 - c. Ein Antrag ist möglich zwischen einem Verein der 1. DBBL (Zweitverein) und einem Verein der 2. DBBL (Stammverein),
 - d. Pro Bundesligist kann für maximal zwei U19 Spielerinnen eine STB beantragt werden, die durch die Regelungen in den Absätzen a.) -d.) nicht abgedeckt sind.
- (6) Über den Antrag entscheidet die DBBL.
- (7) Für die Beantragung ist das Formblatt von Bundesligist und Zweitverein gemeinsam auszufüllen, abzuzeichnen und der DBBL GmbH zur Prüfung vorzulegen, die den korrekten Antrag entweder dem DBB zur Ausstellung des STA zuleitet oder den fehlerhaften Antrag an den Antragsteller zurücksendet. Die Gebühr ist mit dem Antrag fällig.
- (8) Einer Spielerin mit einer STB für eine Bundesligamannschaft stehen in der DBBL keine Aushilfeinsätze zu.

§ 13 Home-Grown-Regelung

- (1) Eine Home-Grown-Spielerin ist eine Spielerin eines EU-Mitgliedstaates (bzw. eines Staates, deren Bürger in Deutschland dieselben Freizügigkeitsregeln genießen wie EU-Bürger), die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und im Alter zwischen dem 10. und 20. Lebensjahr mindestens drei Spielzeiten für einen Verein des DBB spielberechtigt war. Den Stichtag regelt die aktuelle Ausschreibung.
- (2) In der 1. DBBL besteht keine Pflicht zum Einsatz von Home-Grown-Spielerinnen.
- (3) Bei bis zu 10 Spielerinnen muss bei jedem Bundesligisten der 2. DBBL mindestens eine U20-Home-Grown-Spielerin auf dem Spielberichtsbogen eingetragen werden. Bei 11 bzw. 12 Spielerinnen müssen bei jedem Bundesligisten der 2. DBBL mindestens zwei U20-Home-Grown-Spielerinnen auf dem Spielberichtsbogen eingetragen werden. Jede verpflichtend nachzuwei-

senden U20-Home-Grown-Spielerinnen muss zu Beginn des Spiels einsatzbereit sein. Verstöße gegen diese Regelung sind auf dem Spielberichtsbogen bis Spielende durch den 1. Schiedsrichter zu protokollieren.

- (4) Abweichend von Abs. 3 können Bundesligisten, die für 3 oder weniger Home-Grown-Spielerinnen, die die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllen, eine gültige Teilnahme- und Einsatzberechtigung gemäß § 8 und § 9 beantragt haben, für maximal zwei Pflichtspiele der Saison 2022/23 eine Ausnahmegenehmigung zur Eintragung von U20-Home-Grown-Spielerin auf dem Spielberichtsbogen wie folgt beantragt werden:
 - a. Bei bis zu 10 Spielerinnen muss bei jedem Bundesligisten der 2. DBBL keine U20-Home-Grown-Spielerin auf dem Spielberichtsbogen eingetragen werden, sofern Nachweise nach Abs. 5 erbracht werden können.
 - b. Bei 11 bzw. 12 Spielerinnen müssen bei jedem Bundesligisten der 2. DBBL mindestens eine U20-Home-Grown-Spielerinnen auf dem Spielberichtsbogen eingetragen werden, sofern Nachweise nach Abs. 5 erbracht werden können.
- (5) Für einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach Abs. 4 sind mindestens eine der nachfolgenden Nachweise in geeigneter Form zu erbringen:
 - a. Ein bestätigter positiver Testnachweis eines PCR-Tests einer U20-Home-Grown-Spielerin
 - b. Die betreffende Spielerin befindet sich nach den gesetzlichen Regelungen in Quarantäne
 - c. Die betreffende Spielerin wurde zu einer DBB-Maßnahme berufen (bis einschließlich U-18-Kader)
- (6) Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach Abs. 4 gilt nur dann als wirksam gestellt, sofern der Antragssteller der Spielleitung vor dem offiziellen Spielbeginn in Textform über die Antragsstellung informiert und der Spielleitung bis spätestens 4 Werktage nach dem offiziellen Spieldatum unaufgefordert Nachweise in geeigneter Form erbringt.
Pro Bundesligisten kann maximal für zwei Pflichtspiele der Saison 2022/23 ein wirksamer Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach Abs. 4 gestellt werden.
- (7) Sofern die Voraussetzungen nach Abs. 4 - 6 erfüllt sind, wird ein Verstoß gegen Abs. 3 nicht nach den entsprechenden Regelungen im Strafenkatalog geahndet.

§ 14 Anzahl Spielerinnen

- (1) In jedem Spiel können bis zu 12 Spielerinnen auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt und eingesetzt werden.
- (2) Jede Mannschaft muss mit mindestens acht spielfähigen Spielerinnen antreten.
- (3) Alle auf dem Spielberichtsbogen aufgeführten Spielerinnen müssen bei Spielbeginn spielbereit sein.

§ 15 Ausländerinnenregelung

- (1) Die Spielerinnen aus EU-Mitgliedstaaten und Staaten, deren Bürger in Deutschland dieselben Freizügigkeitsregeln genießen wie EU-Bürger sind auf dem Teilnehmerschein, in der Liste der einsatzberechtigten Spielerinnen und auf jedem Spielberichtsbogen aus organisatorischen Gründen mit E zu kennzeichnen. Alle anderen ausländischen Spielerinnen sind mit A zu kennzeichnen.
- (2) Falls eine Spielerin aus den Ländern des § 26.2 BeschV verpflichtet werden sollte, so ist bei der TA-Antragstellung der Arbeitsvertrag und der Aufenthaltstitel einzureichen, der die Tätigkeit als Berufsbasketballerin erlaubt. Der TA erhält dann ein „E“ als Aufdruck.

- (3) Jede Bundesligamannschaft kann beliebig viele Spielerinnen mit der Kennzeichnung E verpflichten und einsetzen.
- (4) In jeder Mannschaft der 1. DBBL können bis zu drei Nicht EU-Spielerinnen pro Spiel eingesetzt werden.
 - a. Nicht-EU Spielerinnen, welche an den Wettbewerben der 1. DBBL teilnehmen, haben einen Aufenthaltstitel gemäß § 4 Absatz 1 AufenthG vorzulegen, der den Nachweis enthält, dass mit dem Bundesligisten ein Arbeitsverhältnis als Basketballspielerin besteht.
 - b. Alle Bundesligisten haben für jede Nicht-EU Spielerin bei der DBBL Geschäftsstelle spätestens 90 Tage nach Erlangung der Einsatzberechtigung unaufgefordert eine Bestätigung des eigenen Steuerberaters der DBBL Geschäftsstelle einzureichen, die dokumentiert, dass die Spielerin ordnungsgemäß beim Bundesligisten beschäftigt ist. Als Zeitpunkt der Erlangung der EB gilt das Datum, an dem die Spielerin die Voraussetzungen nach § 9 erfüllt hat.
 - c. Zusätzlich kann durch die DBBL der Arbeitsvertrag der Spielerin sowie die Vorlage der Jahresbescheinigungen gemäß § 25 der Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung (DEÜV) angefordert werden.
 - d. Bei Verstoß gegen diese Pflicht aus Absatz b und c werden mit einer Ordnungsstrafe entsprechend der Regelungen im Strafenkatalog geahndet. Erfolgt kein Nachweis nach einer schriftlichen Aufforderung an den Bundesligisten durch die DBBL Geschäftsstelle, kann der Spielerin die Einsatzberechtigung entzogen werden.
- (5) In jeder Mannschaft der 2. DBBL können bis zu zwei Nicht EU-Spielerinnen pro Spiel eingesetzt werden. Nicht EU-Spielerinnen, welche an den Wettbewerben der 2. DBBL teilnehmen, haben einen Aufenthaltstitel gemäß § 4 Absatz 1 AufenthG vorzulegen, der nicht gemäß § 6 Absatz 1 AufenthG erteilt wurde.
- (6) Für Spielerinnen aus EU-Mitgliedstaaten und Staaten, deren Bürger in Deutschland dieselben Freizügigkeitsregeln genießen wie EU-Bürger ist kein Aufenthaltstitel nachzuweisen.
- (7) Die Teilnahme- und Einsatzberechtigung für eine Spielerin, der der Aufenthaltstitel rechtskräftig entzogen ist, entfällt automatisch.

III TECHNISCHE AUSTRÜSTUNG

§ 16 Austragungsstätten

- (1) Pflichtspiele können nur in Hallen durchgeführt werden, welche die Voraussetzungen (Standards) der DBBL GmbH erfüllen. Verstöße werden gemäß Strafenkatalog geahndet.

§ 17 Sonstige technische Ausrüstung

- (1) Der Ausrichter hat alle für die Durchführung des Spiels nach den offiziellen Basketballregeln der FIBA erforderlichen technischen Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung zu stellen. Daneben ist er verpflichtet, eine Ersatzuhr und eine Ersatz-24-Sekunden-Anlage in der Halle vorzuhalten, die zu den vorhandenen Anlagen passen müssen.
- (2) Die Spielzeit wird von einer digitalen rücklaufenden Spieluhr mit automatischem Signal für das Ende jeder Spielperiode und jeder Verlängerung überwacht. Das automatische Signal muss so laut sein, dass es selbst bei voller Besetzung der Halle auf dem Spielfeld von jedermann hörbar ist. Die Spielzeituhr und die Spielstandsanzeige müssen vom Spielfeld und vom Anschreibetisch aus gut einsehbar sein.

- (3) Ferner ist die Anbringung einer Anzeige erforderlich, aus der sich die Anzahl der persönlichen Fouls und die Anzahl der Mannschaftsfouls ergeben.
- (4) Die Einhaltung der 24-Sekunden Regel wird mit einer optischen 24-Sekunden-Anlage (digitale Anzeige, rücklaufend) überwacht. Die Anlage muss vor dem erstmaligen Einsatz durch die DBBL Geschäftsstelle abgenommen und zugelassen werden.

§ 18 Spielball

Spielbälle müssen von der DBBL zugelassen sein. Die Zulassung und Information der Vereine erfolgt über die DBBL Geschäftsstelle.

§ 18a Spielkleidung

- (1) Die Spielkleidung muss den FIBA-Regeln entsprechen, wobei sich die Spielkleidung der Heimmannschaft insgesamt in Farbe und Farbton deutlich von der angegebenen Spielkleidung der Gastmannschaft unterscheiden muss. Die Heimmannschaft hat in heller Spielkleidung, die Gastmannschaft in dunkler Spielkleidung zu spielen.
- (2) Abweichungen sind nur zulässig, wenn zwischen den jeweiligen Spielpartnern mindestens 24 Stunden vor Spielbeginn eine individuelle Vereinbarung erfolgt. Die schriftliche Einverständniserklärung beider Bundesligisten über den vereinbarten Wechsel muss dem Kommissar bzw. dem 1. Schiedsrichter rechtzeitig vor Spielbeginn vorgelegt werden.
- (3) Die Vorschriften über die Benutzung von Werbung gemäß §§ 8 – 13 der DBBL-Werberichtlinie sind zu beachten.
- (4) Die Überprüfung erfolgt durch den Kommissar bzw. den 1. Schiedsrichter. Das Antreten in unvollständiger, unvorschriftsmäßiger oder kontrastarmer Spielkleidung wird mit einer Ordnungsstrafe belegt.
- (5) Als Trikotnummern sind die Zahlen 0 – 99 zugelassen.
- (6) Die Verwendung der folgenden Kleidungsstücke ist erlaubt, in den Farben schwarz und weiß sowie der hauptsächlichen Farbe der Spielkleidung. Die Verwendung innerhalb eines Teams muss für alle Kleidungsstücke farbidentisch erfolgen.
 - a. Kompressionsstrümpfe.
 - b. Tights, die unter der Hose getragen werden.
 - c. (Kompressions-) Sleeves.
 - d. Schutzprotektoren für Schulter, Oberarm, Ober- oder Unterschenkel sind zulässig, wenn das Material ausreichend gepolstert ist.

Werbung auf den vorgenannten Kleidungsstücken ist verboten. Ein Logo/ Markenzeichen des Herstellers oder das Logo des Klubs ist erlaubt, darf jedoch nicht größer als 12 cm² sein.

- (7) Das Tragen von Tank-Tops als Unterbekleidung ist erlaubt. Unterbekleidung unter dem Spielhemd darf weder im Schulterbereich noch auf der Vorder- o-der Hinterseite der Arme noch im Nackenbereich sichtbar sein.
- (8) Bei Schweiß- und Stirnbänder sind die Farben schwarz und weiß sowie die hauptsächliche Farbe des Spielhemds erlaubt. Spielerinnen eines Teams müssen dieselbe Art und Farbe von Stirn- und/oder Schweißbändern tragen.
 - a. Schweißbänder – nicht breiter als 10 cm – dürfen am Handgelenk oder Unterarm getragen werden, aber an keiner anderen Stelle. Schweißbänder dürfen nicht doppelt getragen werden (z. B. 2x10 cm Schweißbänder an einem oder beiden Armen).
 - b. Stirnbänder – nicht breiter als 5 cm – dürfen am Kopf getragen werden, nicht aber an anderen Stellen (z. B. um den Hals/Nacken).

- (9) Für persönliche Schutzausrüstung gelten folgende Regelungen:
- Kniebandagen sind erlaubt in den Farben schwarz und weiß sowie der hauptsächlichen Farbe der Spielkleidung
 - Erlaubt: Schutzmasken (auch aus hartem Material) bei einer verletzten Nase.
 - Erlaubt: Nicht-farbiger, transparenter Mundschutz
 - Erlaubt: Brillen, sofern sie keine Gefahr für andere Spieler darstellen.
 - (Kinesio-) Taping auf Armen, Schultern und am Bein (alle sichtbaren Körperpartien) ist ausschließlich in den Farben hautfarben, weiß und schwarz erlaubt. Andere Farbgebungen sind zulässig, müssen dann aber dieselbe hauptsächliche Farbe wie das Spielhemd bzw. die Spiel-hose haben.
 - Ausnahmen von den o. g. Grundsätzen sind möglich für eigens angefertigte Teile medizinischer Ausrüstung (z.B. nach Kreuzbandverletzungen) und entsprechende Kniebandagen.
- (10) Andere Kleidungsstücke oder Ausrüstungen, die von §18a abweichen, dürfen nicht verwendet werden, außer wenn es sich um eine medizinische Verordnung handelt. Die medizinische Verordnung ist der zuständigen Spielleitung vorzulegen, die dann über die Ausnahme entscheidet. Den Schiedsrichtern ist die Ausnahmegenehmigung der Spielleitung vor dem Spiel vorzulegen. Die Beurteilung von Attesten fällt nicht in die Zuständigkeit der Schiedsrichter.
- (11) Schuhe mit Lichtern oder ähnlichen Accessoires sind nicht erlaubt.
- (12) Sofern nicht explizit etwas Anderes geregelt ist, müssen die autorisierten Kleidungsstücke und/oder Ausrüstungen, denselben Farbton der restlichen Spielkleidung haben und alle Spieler einer Mannschaft müssen dieselbe Farbe tragen. In keinem Fall dürfen die unter §18a aufgelisteten autorisierten Kleidungsstücke/ Ausrüstungen Werbung oder Logos zeigen, die von denen des Herstellers, des Klubs oder dem des Wettbewerbs abweichen. Hier nicht explizit aufgeführte Bekleidungs- bzw. Ausrüstungsgegenstände bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Spielleitung.
- (13) Unter besonderen Umständen kann die DBBL GmbH Ausnahmen zu den o.g. Regelungen erlassen.

IV SPIELBETRIEB

§ 19 Spielorganisation

- Der Spielbetrieb der DBBL ist in die Spielklassen 1. DBBL und 2. DBBL unterteilt. Die höchste Spielklasse ist die 1. DBBL. Die 2. DBBL teilt sich in zwei gleichwertige Spielgruppen auf..
- In jeder Spielklasse der DBBL kann ein Bundesligist maximal mit einer Mannschaft teilnehmen.
- Alle Spiele der von der DBBL GmbH ausgeschriebenen Wettbewerbes sind Pflichtspiele.
- Pflichtspiele sind nach den vom DBB herausgegebenen "Offiziellen Basketball-Regeln der FIBA" durchzuführen.

§ 20 Wettbewerb

- Wettbewerbe beginnen am 01.07. und enden am 30.06. Ein Wettbewerb kann in Teilwettbewerben durchgeführt werden. Einzelheiten regelt die Ausschreibung.
- Der Spielbetrieb eines (Teil-)Wettbewerbes beginnt mit dessen erstem Spiel und endet nach dessen letzten Spiel.

- (3) Für den Wettbewerb ist eine Ausschreibung zu erstellen. Sie muss insbesondere enthalten
 - a. Einteilung der Spielklassen
 - b. Anzahl der teilnehmenden Mannschaften
 - c. finanzielle Regelungen
 - d. Auf- und Abstieg
 - e. Spielsysteme
 - f. Durchführungsbestimmungen
 - g. technische und verwaltungsmäßige Einrichtungen für den Spielbetrieb
- (4) Die Ausschreibung muss spätestens zum 31.12. eines jeden Jahres veröffentlicht sein. Enthält die Ausschreibung Termine, die vor ihrer Veröffentlichung anfallen, ist jeder dieser Termine spätestens zwei Wochen vorher zu veröffentlichen.
- (5) Die Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten oder die Anpassung an veränderte Umstände ist zulässig. Sie ist jeweils unverzüglich vorzunehmen und allen betroffenen Bundesligisten mitzuteilen.
- (6) Regelungen über Auf- und Abstieg dürfen zwei Wochen vor Beginn des Spielbetriebs nicht mehr geändert oder angepasst werden.
- (7) Gegen die Ausschreibung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 21 Spielplan

- (1) Der Spielplan richtet sich nach dem festgelegten Rahmenterminplan.
- (2) Der Spielplan muss Angaben über Spielnummern, Spielpaarung, Spieltermin, Spielbeginn und Austragungsstätte enthalten. Pflichtspiele der jeweiligen Spielklassen sollen so angesetzt werden, dass jede Mannschaft möglichst abwechselnd Heim- und Auswärtsspiele zu bestreiten hat. Der in der Spielansetzung zuerst genannte Bundesligist ist verantwortlich für die Ausrichtung des Spiels.
- (3) Der verbindliche Spielplan ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Spielbetriebs bekannt zu geben. In besonderen Fällen (z. B. Qualifikationsspiele) kann die Frist bis auf drei Tage verkürzt werden. Jeder Spielplan ist mit einem Erstellungsdatum zu versehen.
- (4) Die Spielleitung kann bei einer Häufung von Spielverlegungen, die eine reguläre Durchführung aller Spiele nicht mehr möglich macht, abweichend zum festgelegten Rahmenterminplan neue Spieltermine festlegen oder bestehende Spieltage verlegen.
- (5) Für die Austragung von Pflichtspielen, die von der Spielleitung auf Antrag gemäß §23a verlegt wurden, kann die DBBL GmbH im Rahmenterminplan Reserve-Spieltage vorsehen, an denen keine weiteren Pflichtspiele angesetzt sind. Für diese Spieltage gelten nachfolgende Regelungen:
 - a. Pflichtspiele, die nach §23a verlegt wurden, sollen am nächstmöglichen Reserve-Spieltag nachgeholt werden, sofern sich die betreffenden Bundesligisten nicht auf einen zeitlich früheren Austragungstermin verständigt haben.
 - b. Ansetzungen für Reserve-Spieltage sind bis 14 Kalendertage vor dem möglichen Spieltermin möglich. Bis dahin sind entsprechende Spielhallen vorzuhalten. In besonderen Fällen (z. B. Ende der Hauptrunde/ Playoffs) kann die Frist verkürzt werden.
 - c. Sofern dem betroffenen Ausrichter am nächstmöglichen Reserve-Spieltag keine Spielhalle zur Verfügung steht, entscheidet die Spielleitung über die Spielansetzung.

§ 22 Spielzeiten

- (1) Die Spiele beginnen grundsätzlich
 - werktags zw. 19.30 Uhr und 20.30 Uhr,
 - samstags zw. 14.00 Uhr und 20.30 Uhr,
 - sonn-/feiertags zw. 13.00 Uhr und 18.00 Uhr, (Anreise unter 400 km),
 - sonn-/feiertags zw. 14.00 Uhr und 16.30 Uhr, (Anreise über 400 km) ,
 - gesetzliche Feiertagsregelung:

Tag der Deutschen Einheit	ab 13.00 Uhr Sportbetrieb zulässig
Allerheiligen	ab 18.00 Uhr Sportbetrieb zulässig
Volkstrauertag	ab 13.00 Uhr Sportbetrieb zulässig
Totensonntag	ab 18.00 Uhr Sportbetrieb zulässig
- (2) Soll ein Spiel außerhalb der vorgegebenen Anfangszeiten ausgetragen werden, bedarf es der Einwilligung der gegnerischen Mannschaft.
- (3) In der 1. DBBL müssen die Spiele am letzten und vorletzten Spieltag der Hauptrunde zeitgleich beginnen. Ausnahmen hiervon sind nur nach §23a möglich. Den Spielbeginn am letzten und vorletzten Spieltag legt grundsätzlich die DBBL Geschäftsstelle fest. Die DBBL Geschäftsstelle kann Ausnahmen festlegen, insbesondere bei Fernsehübertragungen.
- (4) In der 2. DBBL müssen die Spiele am letzten Spieltag der Hauptrunde zeitgleich beginnen. Ausnahmen hiervon sind nur nach §23a möglich. Den Spielbeginn am letzten Spieltag legt grundsätzlich die DBBL Geschäftsstelle fest. Die DBBL Geschäftsstelle kann Ausnahmen festlegen, insbesondere bei Fernsehübertragungen.
- (5) Der Zeitabstand des Spielbeginns eines Bundesligaspiels zu dem Beginn eines vorhergehenden Spiels in derselben Halle muss mindestens 2,5 Stunden betragen.
- (6) Spieltage in der 1. DBBL sind grundsätzlich der Freitag und Sonntag bzw. der Mittwoch und Samstag. Spieltage in der 2. DBBL sind grundsätzlich Samstag oder Sonntag.
- (7) Für Bundesligisten die an EC-Wettbewerben teilnehmen, gelten grundsätzlich folgende Regelungen:

EC-Termin	Bundesligaspiel von
dienstags	Dienstag auf Donnerstag Mittwoch auf Donnerstag
mittwochs	Dienstag auf Montag Mittwoch auf Montag
donnerstags	Mittwoch auf Dienstag Donnerstag auf Dienstag Freitag auf Dienstag
- (8) Bundesligisten, die an internationalen EC-Wettbewerben teilnehmen, ist zwischen EC-Spielen und Begegnungen auf nationaler Ebene mindestens eine 48-stündige Pause zuzusprechen. Zu den EC-Wettbewerben zählen alle FIBA Wettbewerbe sowie der CEWL Wettbewerb (nur 1. DBBL).
Die DBBL Geschäftsstelle hat das Recht, bei Anforderung der Rundfunk- und Fernsehanstalten Spiele nach Zeit und Tag - ohne Bindung an die vorgegebenen Spielbeginn Zeiten - bis 3 Tage vor Spielbeginn zu verlegen, sofern die organisatorischen Voraussetzungen dafür vorliegen.

§ 23 Spielverlegung

- (1) Jede Spielverlegung ist bei der Spielleitung über ein von der DBBL GmbH zur Verfügung gestelltes Formular zu beantragen. Der Antrag auf Spielverlegung ist grundsätzlich gebührenpflichtig.
- (2) Bei einer Spielverlegung ist die Zustimmung des Spielpartners notwendig, wenn sich mindestens die im Spielplan angegebene Spielzeiten (Spielbeginn) oder das Austragungsdatum ändert.
- (3) Entsteht ein Verlegungsgrund innerhalb einer Woche vor dem angesetzten Austragungstag, bedarf die Verlegung zusätzlich der Einwilligung der DBBL.
- (4) Eine Spielverlegung nur der Halle nach erfordert nicht der Zustimmung des Spielpartners. Der Antrag ist gebührenfrei.
- (5) Entsteht der Verlegungsgrund erst am Austragungstag, bedarf die Verlegung der Einwilligung der DBBL GmbH ausschließlich.
- (6) Die Verlegung eines Pflichtspiels auf einen anderen als den angesetzten Austragungstag ist nur möglich, wenn der neue Austragungstermin vor dem ursprünglich angesetzten Termin liegt. Der neue Termin bedarf der Zustimmung der Spielpartner in Textform. Der Antrag ist mindestens eine Woche vor dem neuen Austragungstag zu stellen.
- (7) Stimmt ein Spielpartner der beabsichtigten Vorverlegung nicht zu, kann bei der DBBL die Verlegung unter Darlegung der Gründe beantragt werden. Der Antrag muss mindestens eine Woche vor dem neuen Austragungstag der DBBL in Textform zugehen.
- (8) Einem Antrag auf Verlegung auf einen bestimmten späteren Austragungstag kann von der DBBL nur in begründeten Ausnahmefällen stattgegeben werden. Die Einwilligung der gegnerischen Mannschaft ist einzuholen.
- (9) Der Antrag auf Verlegung kann nicht mit Teilnahme an einer Sitzung, Erkrankung, beruflicher Verhinderung, Urlaub oder ähnlichem begründet werden.
- (10) Die Entscheidung der Spielleitung über den Antrag auf Spielverlegung ist endgültig. Stimmt die Spielleitung dem Antrag zu, wird der Spielplan entsprechend geändert. Alle bei der Online-Plattform „Basketball-Bund.net“ hinterlegten Spielbeteiligte werden per E-Mail automatisch über die Änderung des Spielplans benachrichtigt.
- (11) Einem Antrag auf Spielverlegung ist zu entsprechen, wenn eine für die Mannschaft angezeigte Spielerin zu DBB- Maßnahmen (A- und U-20-Kader) auf Anforderung abgestellt wird. Erweitert wird diese Regelung für die 2. DBBL hinsichtlich U-18-Kader Maßnahmen des DBB. Der Antrag ist gebührenfrei.
- (12) Einem Antrag auf Verlegung auf einen bestimmten späteren Austragungstag kann von der Spielleitung nur in begründeten Ausnahmefällen stattgegeben werden.
- (13) Die DBBL hat das Recht, von sich aus Spiele aus wichtigem, übergeordneten oder zwingenden rechtlichen oder organisatorischen Gründen unter Abwägung der Interessen der beteiligten Bundesligisten zu verlegen. Die Entscheidung ist endgültig.
- (14) In Fällen von Höherer Gewalt ist die Spielverlegung unverzüglich bei der Spielleitung unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Beweismittel können nachgereicht werden. Der Antrag ist gebührenfrei.
- (15) Die Gebühren für eine Verlegung richten sich nach den Bestimmungen des DBBL-Strafenkataloges. Der Betrag ist von dem Bundesligisten zu tragen, der den Verlegungswunsch geäußert hat.
- (16) Ausgenommen von den vorstehenden Regelungen sind Spielverlegungen nach § 23a.

§ 23a Besondere Spielvorschriften

- (1) Für die Durchführung von Spielen in der Saison 2022/23 sind besondere Regelungen notwendig, um die Möglichkeit einer Übertragung von COVID-19 soweit es geht zu reduzieren. Dazu trägt jeder Teilnehmer bzw. jede Teilnehmerin am Spiel seinen persönlichen Teil bei.
- (2) Ein Teilnehmer am Spiel, der erkältungstypische Krankheitssymptome wie z.B. Husten, Schnupfen oder Fieber aufweist, darf weder zum Spiel anreisen noch in der Halle sein. Dabei handelt jeder eigenverantwortlich zum Schutz der anderen. Sollte bei einem Teilnehmer am Spiel eine chronische Erkrankung (z.B. Asthma, Allergien, Sinusitis) bekannt sein, kann er eine ärztliche Bestätigung mit sich führen, um Missverständnissen vorzubeugen.
- (3) Alle Bundesligisten benennen der DBBL GmbH bis zu 12 Spielerinnen, die bei der Bewertung von Spielverlegungen im Zusammenhang mit einer Infektion mit COVID-19 oder einer behördlichen Anordnung aufgrund einer COVID-19-Infektion berücksichtigt werden (nachfolgend „Stammspielerinnen“ genannt) und gemäß § 8 und § 9 DBLO eine gültige Teilnahme- und Einsatzberechtigungen für den betreffenden Bundesligisten für den aktuellen Wettbewerb besitzen. Für die Benennung gelten folgende Regelungen:
 - a. Liegen für 12 oder weniger Spielerinnen gemäß § 8 und § 9 DBLO gültige Teilnahme- und Einsatzberechtigungen für den betreffenden Bundesligisten für den aktuellen Wettbewerb vor, gelten alle Spielerinnen mit einer gültigen Teilnahme- und Einsatzberechtigungen des betreffenden Bundesligisten als gemeldete „Stammspielerinnen“ im Sinne dieser Regelung.
 - b. Liegen für mehr als 12 Spielerinnen gemäß § 8 und § 9 DBLO gültige Teilnahme- und Einsatzberechtigungen für den betreffenden Bundesligisten für den aktuellen Wettbewerb vor, hat der Bundesligist der DBBL GmbH schriftlich 12 Spielerinnen zu benennen, die als „Stammspielerinnen“ im Sinne dieser Regelungen gelten.
- (4) Beantragt einer der am Spiel beteiligten Bundesligisten in der Saison 2022/2023 die Verlegung eines festgesetzten Spieltermins wegen Erkrankung von spielberechtigten Spielerinnen mit COVID-19 oder einer Infektion mit COVID-19 oder einer behördlichen Anordnung in Zusammenhang mit COVID-19, entscheidet hierüber die Spielleitung. Eine Verlegung ist möglich, wenn der betreffende Bundesligist bis 24 Stunden vor dem betreffenden Pflichtspiel „Stammspielerinnen“ gemäß Abs. 3 gemeldet hat und dem Bundesligisten für das bevorstehende Pflichtspiel durch eine oder mehrere der folgenden Bedingungen mehr als 4 der gemeldeten „Stammspielerinnen“ für nicht zur Verfügung stehen:
 - a. Spielerinnen befinden sich aufgrund der jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen oder einer behördlichen Anordnung in Quarantäne. Ausgenommen von dieser Regelung sind Quarantänen von Reiserückkehrern aus Risikogebieten. Gleichzusetzen mit einer behördlichen Quarantäne-Anordnung im Sinne dieser Regelung sind Spielerinnen mit einem Zeugnis über einen bestätigten positiven Testbefund zum Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 1 Absatz 1 Coronavirus-Testverordnung (Zeitpunkt der Testdurchführung nicht älter als 7 Kalendertage bei der Antragsstellung) oder Spielerinnen mit einem Zeugnis über einen bestätigten positiven Testbefund zum Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 4b Coronavirus-Testverordnung (Zeitpunkt der Testdurchführung nicht älter als 7 Kalendertage bei Antragsstellung), sofern die behördliche Quarantäne-Anordnung bis 24 Stunden vor dem angesetzten Spielbeginn noch nicht vorliegen sollte und/oder
 - b. Spielerinnen wurden positiv auf COVID-19 getestet und/oder
 - c. Spieler dürfen aufgrund einer behördlichen Anordnung nicht am Spielbetrieb teilnehmen.

- (5) Ein Antrag auf Spielverlegung ist für den unmittelbar betroffenen/ betreffenden Bundesligisten für Pflichtspiele der DBBL möglich, sofern der Antrag bis 8 Stunden vor dem angesetzten Spielbeginn an spielleitung@dbbl.de gestellt wird. Maßgeblich ist der Eingang der E-Mail im empfangenden Postfach.
- (6) Mit Antrag auf Spielverlegung nach §23a Abs. 4 hat der Antragssteller geeignete Nachweise beizufügen. Die Entscheidung kann davon anhängig gemacht werden, dass entsprechende Nachweise in geeigneter Form beigebracht werden.
- (7) Die Entscheidungen zu Spielverlegungen oder Spielabsagen sind endgültig. Sie ist den am Spiel beteiligten Mannschaften, den angesetzten Schiedsrichtern und der Schiedsrichter-Einsatzleitung mitzuteilen.
- (8) Für Anträge nach § 23a Abs. 4 wird keine Gebühr erhoben.
- (9)

§ 24 Pflichten des Ausrichters

- (1) Ausrichter ist die durch den Spielplan bzw. diese Ordnung bestimmte Heimmannschaft.
- (2) Der Ausrichter ist zur ordnungsgemäßen Durchführung des Bundesligaspiels nach Maßgabe dieser Ordnung und den hierzu erlassenen Richtlinien verpflichtet. Er ist insbesondere verpflichtet:
 - a. die für die Organisation des Spiels erforderliche sächliche und personelle Ausstattung sicherzustellen.
 - b. alle dem Veranstalter entstehenden Kosten, die in Zusammenhang mit der Austragung des Spiels entstehen, zu übernehmen.
 - c. den Spielbericht zu erstellen.
 - d. das Scouting gemäß den Richtlinien der DBBL zu erstellen und dem Gastverein in der Viertelpause (1.DBBL nach Anfrage) in der Halbzeitpause sowie direkt nach Spielende die Auswertung des Scouting unaufgefordert auszuhändigen, sofern kein Live-Scouting möglich ist.
 - e. die Werberichtlinien zu beachten.
 - f. die Sicherheit der Zuschauer, der Spieler, der Schiedsrichter und den sonstigen Veranstaltungsbeteiligten zu garantieren.
 - g. die Spielausrüstung, das Kampfgericht und angemessene Umkleideräume für die Beteiligten rechtzeitig vor angesetztem Spielbeginn zur Verfügung zu stellen.
 - h. sicherzustellen, dass für Pflichtspiele der 1. DBBL mind. 30 Minuten vor dem Spielbeginn und bis 15 Minuten nach Spielende ein Arzt und/oder Physiotherapeut in der Spielhalle anwesend ist.
 - i. der Gastmannschaft eine Einspielzeit von mindestens 30 Minuten zu gewähren. Die Einspielzeit reduziert sich, wenn die Gastmannschaft nicht rechtzeitig vor dem angesetzten Spielbeginn mit dem Einspielen beginnt
 - j. in der 2.DBBL besteht in der Spielhalle grundsätzlich Glasflaschenverbot.
- (3) Der Ausrichter ist für die technische Ausrüstung, für Platzordnung, Erste Hilfe und Sicherheit aller Veranstaltungs-Beteiligte und -Teilnehmer verantwortlich.
- (4) Für jedes Spiel ist vom Ausrichter eine geeignete Person für die Betreuung der Schiedsrichter und ggf. des Technischen Kommissars abzustellen, die insbesondere für deren Sicherheit zuständig ist.
 - a. Die Betreuung beginnt mit dem Eintreffen der Schiedsrichter und ggf. des Technischen Kommissars an der Spielhalle.
 - b. Der Schiedsrichter-Betreuer hat sich den Schiedsrichtern und ggf. dem Kommissar namentlich vorzustellen und muss für diese jederzeit ansprechbar sein.

- c. Der Ausrichter hat - falls notwendig - zum Schutz der Schiedsrichter weitere Ordner zur Verfügung zu stellen.
- d. Auf Anforderung der Schiedsrichter ist - falls notwendig - zu gewährleisten, dass diese nach dem Spiel sicher von der Umkleidekabine zu ihrem Verkehrsmittel gelangen.
- (5) Der Ausrichter eines Spiels mit Siegerehrung ist für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Ehrung unmittelbar nach Ende des Spiels verantwortlich. Hierzu gehören insbesondere die Aufstellung der Bundesligisten auf dem Spielfeld, die Freihaltung des Spielfeldes von Zuschauern und unbefugten Personen, sowie eine einwandfreie Durchsagemöglichkeit.
- (6) Beanstandungen einer Mannschaft betreffend den Zustand von Spielfeld oder Spielrausrüstung müssen dem 1. Schiedsrichter vor Spielbeginn oder unmittelbar nach Entstehen des Beanstandungsgrundes durch deren Kapitän angezeigt werden.
- (7) Der 1. Schiedsrichter ist verpflichtet, angezeigte Beanstandungen auf dem Spielbericht zu protokollieren.
- (8) Über die Möglichkeit der Durch- oder Fortführung des Spiels entscheidet der 1. Schiedsrichter. Eine negative Entscheidung ist auf dem Spielbericht zu begründen.
- (9) Über die Wertung oder Neuansetzung des Spiels entscheidet die Spielleitung nach den §§ 27 ff.
- (10) Der Ausrichter hat für das notwendige Personal der Medien Arbeitsplätze und Eintrittskarten kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (11) Der Ausrichter ist verpflichtet, den Gastvereinen bzw. den beteiligten Mannschaften, außer freiem Eintritt für 12 Spielerinnen und 5 Betreuer zusätzlich zehn Sitzplatzkarten kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für Vertreter der DBBL GmbH und des DBB sind weitere 10 Sitzplatzkarten zur Verfügung zu stellen. In der Saison 2022/23 trifft dies nur auf Spiele zu, bei denen Zuschauer zugelassen sind.
- (12) Auf schriftlichen Antrag des Gastbundesligisten bzw. der beteiligten Bundesligisten sind vom Ausrichter für jedes Pflichtspiel 20% der jeweiligen Kategorien der Zuschauerplätze unter Angabe der jeweiligen Preise dem Spielgegner anzubieten. Über die Inanspruchnahme der angebotenen Plätze muss unter gleichzeitiger Zahlung der Kosten grundsätzlich spätestens 14 Tage vor dem Spieltag entschieden werden; bei kurzfristigen Ansetzungen (wie Play-Off oder Finalrunde) spätestens 24 Stunden vor Spielbeginn. In der Saison 2022/23 trifft dies nur auf Spiele zu, bei denen Zuschauer zugelassen sind.
- (13) Die darüber hinaus geltenden aktuellen Standards der 1. und 2. DBBL sind einzuhalten.

§ 25 Feststellung des Spielergebnisses

- (1) Der 1. Schiedsrichter ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Spielbericht der Spielleitung unverzüglich übermittelt wird, soweit die DBBL GmbH keine anderweitige Regelung trifft.
- (2) Hinsichtlich des Spielberichts ist § 30 zu beachten.
- (3) Die Spielleitung hat den Spielbericht zur Feststellung des endgültigen Spielergebnisses und des Siegers unverzüglich zu prüfen. Zählfehler sind zu korrigieren.
- (4) Ergibt die Korrektur keine Änderung der Wertungs-, sondern nur der Korbpunkte, so ist das Spiel mit dem korrigierten Ergebnis zu werten.
- (5) Ergibt die Korrektur ein Spielergebnis mit gleichen Korbpunkten für beide Mannschaften oder ein umgekehrtes Spielergebnis nach Wertungspunkten, so ist auf Spielwiederholung und über die dadurch entstehenden Kosten zu entscheiden. Die Spielwiederholung ist zeitnah durchzuführen.
- (6) Korrekturen des Spielergebnisses nach Abs. 3 und Abs. 4 sind den beteiligten Bundesligisten in Textform unverzüglich durch die Spielleitung mitzuteilen.

§ 26 Punktwertung

- (1) Ausgetragene gewonnene Spiele werden mit 2 Wertungspunkten, verlorene mit 0 Wertungspunkten gewertet.
- (2) Spiele, bei denen auf Spielverlust entschieden worden ist, werden wie folgt gewertet:
 - a. Wird gegen einen Bundesligisten auf Spielverlust nach § 28 entschieden, wird das Spiel mit minus einem Wertungspunkt und das Spiel mit 0:20 Korbpunkten gewertet; der Spielgegner erhält zwei Wertungs- und 20:0 Korbpunkte.
 - b. Wird gegen beide Mannschaften auf Spielverlust entschieden, wird das Spiel jeweils mit minus einem Wertungspunkt und mit jeweils 0:20 Korbpunkten gewertet.
- (3) Verliert eine Mannschaft das Recht zu spielen, wenn im Verlauf des Spiels weniger als zwei einsatzberechtigte Spielerinnen auf dem Spielfeld zur Verfügung stehen, wird das Spiel gemäß den Offiziellen Basketball-Regeln gewertet (vgl. Art. 21). Abweichend hiervon erhält die verlierende Mannschaft 0 Wertungspunkte für die Klassifikation.
 - a. Führt zum Zeitpunkt des Abbruchs die Mannschaft nach Punkten, zu deren Gunsten das Spiel gewertet wird, bleibt das Punktergebnis bestehen. Liegt diese Mannschaft nicht in Führung, wird das Ergebnis mit 2 : 0 zu ihren Gunsten gewertet.
 - b. Bei einer Spielserie mit Hin- und Rückspiel (Heim und Auswärts), bei der beide Ergebnisse addiert werden, verliert eine Mannschaft diese Serie, wenn sie das erste oder das zweite Spiel gemäß diesem Artikel verliert.
- (4) Verzichtet ein Bundesligist vor Beendigung seiner Spiele auf die weitere Teilnahme am Wettbewerb, so werden die bisher von ihm ausgetragenen Spiele aus der Wertung genommen.
- (5) Sollten in der Saison 2022/23 Spiele, die für die Ermittlung von Meisterschaften, für Auf-/Abstiege oder eine Playoff-Qualifikation ohne Bedeutung sein, gemäß §23a verlegt und nicht erneut angesetzt werden können, können diese Spiele für beide Bundesligisten mit jeweils einem Wertungspunkt und 20:20 Korbpunkten bewertet werden.

§ 27 Verfahren bei Spielhindernissen

- (1) Auf Antrag des jeweiligen Spielgegners ist gegen einen Bundesligisten ein Verfahren einzuleiten, wenn:
 - a. dessen Mannschaft nicht spätestens 15 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn mit mindestens 5 zum Einsatz Berechtigten, oder Spielerinnen in Spielkleidung auf dem Spielfeld spielbereit ist
 - b. die ausrichtende Mannschaft nicht rechtzeitig einen zugelassenen Spielball, eine regelgerechte Spielausrüstung oder ein vollständiges Kampfgericht bereitgestellt hat und das Spiel deshalb nicht zum angesetzten Spielbeginn begonnen worden ist, oder
 - c. die Heimmannschaft nicht spätestens 15 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn die farblich unterschiedlich vorgeschriebene Spielkleidung zur Verfügung gestellt hat und das Spiel deshalb nicht rechtzeitig begonnen worden ist.
- (2) Der Antrag ist bei der Spielleitung zu stellen. Er ist nur zulässig, wenn die beabsichtigte Antragstellung vor Spielbeginn dem 1. Schiedsrichter angezeigt worden ist, der dies auf dem Spielbericht zu protokollieren hat.
- (3) Der Antrag ist unbegründet, wenn der jeweilige Bundesligist den Verstoß nach Abs. 1 nicht zu vertreten hat. Entsprechende Gründe und Nachweise sind der Spielleitung vom betroffenen Bundesligisten unverzüglich schriftlich zu übersenden.
- (4) Können die Spielhindernisse nach Abs. 1 innerhalb 30 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn behoben werden, verhängt die Spielleitung eine Ordnungsstrafe gegen den verursachenden Bundesligisten.

- (5) Sind in den Fällen des Abs. 1 die dort genannten Spielhindernisse nicht innerhalb von 30 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn behoben und wird das Spiel aufgrund dieses Spielhindernisses nicht ausgetragen, hat die Spielleitung über die Wertung des Spiels nach § 28 zu entscheiden.
- (6) Für Gebühren, Kosten und Fristen gelten die Vorschriften der DBBL-Schiedsgerichtsordnung (DBBL-SchGO) in der 2. DBBL. In der 1. DBBL entsprechend den Regelungen der Spiel- und Verfahrensordnung.

§ 28 Spielwertung in besonderen Fällen

- (1) Die Spielleitung hat von Amts wegen gegen den betreffenden Bundesligisten auf Spielverlust zu entscheiden, wenn
 - a. das Spiel ausgefallen ist oder abgebrochen wurde, weil er als spielveranstaltender Bundesligist die ordnungsgemäße Durchführung des Spiels gem. § 24 nicht gewährleisten konnte, insbesondere die für die Organisation erforderliche sächliche und personelle Ausstattung nicht zur Verfügung gestellt oder die Sicherheit der Zuschauer, der Spieler, der Schiedsrichter und der sonstigen Veranstaltungsbeteiligten nicht sichergestellt und dies zu vertreten hat,
 - b. das Spiel ausgefallen ist, weil der Bundesligist nicht angetreten ist und dies zu vertreten hat,
 - c. das Spiel ausgefallen ist, weil eine Verlegung nicht wie vorgeschrieben durchgeführt wurde,
 - d. er sich weigert unter Leitung angesetzter oder zu akzeptierender Schiedsrichter zu spielen,
 - e. das Spiel ausgefallen ist, weil er die vorgeschriebene Spielkleidung nicht zur Verfügung hat,
 - f. für diesen eine nicht teilnahme-, einsatz- oder spielberechtigter Spielerin in einem Spiel eingesetzt wurde,
 - g. wenn eine im Spielbericht nicht eingetragene Spielerin eingesetzt wurde,
 - h. wenn die Voraussetzungen für eine Spielwertung gemäß den Vorschriften des Anti-Doping-Code (ADC) vorliegen
 - i. er für einen Spielabbruch verantwortlich ist,
 - j. die Heimmannschaft der ihr obliegenden Wartepflicht von 30 Minuten nicht nachgekommen ist.
 - k. er gesperrt ist, auf die Teilnahme am Spielbetrieb verzichtet hat oder der Entzug der Lizenz rechtskräftig geworden ist.
 - l. er in einem Spiel die maximale Anzahl an eingesetzten Nicht EU-Spielerinnen gem. § 15 übersteigt.
 - m. er einen Antrag auf Spielverlegung nach § 23a DBLO stellt und die erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt bzw. nicht nachweisen kann.
- (2) Wird ein Spiel aus anderen als den vorgenannten Gründen nicht begonnen oder abgebrochen, so entscheidet die Spielleitung über die Wertung.
- (3) Fehlende Spielbereitschaft und Nichtantreten sind nur dann nicht zu vertreten, wenn höhere Gewalt (unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis) gegeben ist. Der Einwand der höheren Gewalt muss schriftlich unter Darlegung der gesamten Umstände bei der Spielleitung geltend gemacht werden. Er ist nur dann zulässig, wenn er am 1. Werktag nach dem angesetzten Spieltermin abgesendet worden ist. Für die Fristwahrung ist der Poststempel oder ein Einlieferungsnachweis maßgeblich.

- (4) Neben der Entscheidung auf Spielverlust kann bei schuldhaftem Verhalten zusätzlich eine Ordnungsstrafe ausgesprochen werden.
- (5) In allen Fällen hat die Spielleitung auch über die Kosten zu entscheiden.

§ 29 Tabelle

- (1) Über die Reihenfolge der Platzierung in offiziellen Tabellen entscheidet die höhere Zahl der Wertungspunkte.
- (2) Bei punktgleichen Mannschaften wird die Mannschaft mit geringerer Anzahl an Spielen besser platziert.
- (3) Bei Punktgleichheit und gleicher Anzahl von Spielen entscheidet über ihre Platzierung der direkte Vergleich zwischen diesen Mannschaften. Dabei wird die Platzierung nach Kriterien in nachstehender Reihenfolge ermittelt:
 - a. nach der höheren Zahl der Wertungspunkte im direkten Vergleich;
 - b. nach dem höheren Wert der Korbdifferenz im direkten Vergleich;
 - c. nach dem höheren Wert der Korbdifferenz aus allen Spielen des Wettbewerbs;
 - d. nach den weniger erhaltenen Korbpunkten bei positiver Korbdifferenz bzw. nach den mehr erzielten Korbpunkten bei negativer Korbdifferenz aus allen Spielen des Wettbewerbs.
 - e. die Spielleitung nach sportlichen Gesichtspunkten.
- (4) Schließen mehr als zwei Mannschaften einen Wettbewerb mit der gleichen Zahl positiver Wertungspunkte ab, so wird die Platzierung nach Kriterien in nachstehender Reihenfolge ermittelt:
 - a. nach der höheren Zahl der Wertungspunkte im direkten Vergleich;
 - b. nach dem höheren Wert der Korbdifferenz im direkten Vergleich;
 - c. nach dem höheren Wert der Korbdifferenz aus allen Spielen des Wettbewerbs;
 - d. nach den weniger erhaltenen Korbpunkten bei positiver Korbdifferenz bzw. nach den mehr erzielten Korbpunkten bei negativer Korbdifferenz aus allen Spielen des Wettbewerbs;
 - e. die Spielleitung nach sportlichen Gesichtspunkten.
- (5) Bei Gleichheit des Quotienten nach § 29 Abs. (8) zwischen zwei Mannschaften wird die Platzierung nach Kriterien in nachstehender Reihenfolge ermittelt:
 - a. nach der höheren Zahl der Wertungspunkte im direkten Vergleich;
 - b. nach dem höheren Wert der Korbdifferenz im direkten Vergleich;
 - c. nach dem höheren Wert der Korbdifferenz aus allen Spielen des Wettbewerbs;
 - d. nach den weniger erhaltenen Korbpunkten bei positiver Korbdifferenz bzw. nach den mehr erzielten Korbpunkten bei negativer Korbdifferenz aus allen Spielen des Wettbewerbs.
 - e. Entscheidung der Spielleitung nach sportlichen Gesichtspunkten.
- (6) Bei Gleichheit des Quotienten nach § 29 Abs. (8) zwischen mehr als zwei Mannschaften wird die Platzierung nach Kriterien in nachstehender Reihenfolge ermittelt:
 - a. nach der höheren Zahl der Wertungspunkte im direkten Vergleich;
 - b. nach dem höheren Wert der Korbdifferenz im direkten Vergleich;
 - c. nach dem höheren Wert der Korbdifferenz aus allen Spielen des Wettbewerbs;
 - d. nach den weniger erhaltenen Korbpunkten bei positiver Korbdifferenz bzw. nach den mehr erzielten Korbpunkten bei negativer Korbdifferenz aus allen Spielen des Wettbewerbs;
 - e. die Spielleitung nach sportlichen Gesichtspunkten.
- (7) Sobald dabei endgültige Platzierungen erreicht werden, ist für noch nicht endgültig platzierte Mannschaften sinngemäß nach der Reihenfolge der vorstehenden Bestimmungen zu verfahren.

- (8) Sollte ein Wettbewerb unter Berücksichtigung einer entsprechenden Beschlussfassung der DBBL nach Abs. 14.8 der Ausschreibung für die Saison 2021/22 abgebrochen werden, werden in Abweichung des § 29 Abs. (1) und (2) die Platzierungen nach folgenden Kriterien gültig:
- bei mindestens einer Spielwertung für jede mögliche Spielpaarung der jeweiligen Bundesligen: die erste Spielwertung jeder möglichen Spielpaarung der Hauptrunden der jeweiligen Bundesligen (nachfolgend: „Hinrunde“)
 - bei Spielwertungen von weniger als 2/3 der Spiele der Hauptrunden der jeweiligen Bundesligen: die Hinrunde
 - bei Spielwertungen von mehr als 2/3 der Spiele der Hauptrunde der jeweiligen Bundesligen: eine Tabelle auf Grundlage der Quotientenregel (Wertungspunkte/Anzahl Spiele*100). Bei gleichen Quotienten zwischen zwei Mannschaften wird die Platzierung nach Kriterien des § 29 Abs. (5) ermittelt: Bei gleichen Quotienten zwischen mehr als Mannschaften wird die Platzierung nach Kriterien des § 29 Abs. (6) ermittelt:
 - nach Spielwertung aller Hauptrundenspiele der jeweiligen Bundesligen: die Hauptrunde
- (9) Für den Fall, dass für jede mögliche Spielpaarung der Hauptrunden der jeweiligen Bundesligen nicht mindestens eine Spielwertung vorliegt, wird keine Abschlusstabelle erstellt und die Saison annulliert.
- (10) Die Spielleitung hat nach Beendigung des Spielbetriebs umgehend die erreichte Platzierung der Teilnehmer in der offiziellen Abschlusstabelle festzusetzen und diese den Bundesligisten bekannt zu geben. Gegen die offizielle Abschlusstabelle ist ein Widerspruch nach § 34 Abs. 4 zulässig.
- (11) Die Spielleitung hat außerdem Abschlusstabellen der Hauptrunden der jeweiligen Bundesligen und die hieraus resultierenden Qualifikationen für die weiteren Teilwettbewerbe festzusetzen. Abweichend zu Abs. 10 gilt die am Montag 12:00 Uhr nach dem letzten Spieltag der Hauptrunde auf der Homepage der DBBL GmbH veröffentlichte Tabelle allen Bundesligisten als zugegangen. Gegen diese Abschlusstabelle ist binnen 24 Stunden die Anrufung des Schiedsgerichtes als Eilverfahren gemäß § 15 DBBL-SchGO zulässig.

§ 30 Spielberichte

- Grundlage der Spielwertung ist der für jedes Spiel zu erstellende Spielbericht. Es ist ein Spielbericht in digitaler Form zu verwenden, sofern dieser von der DBBL zugelassen ist und der Einsatz vorgesehen ist. Sofern kein digitaler Spielbericht zur Verfügung steht, muss der Spielbericht auf dem offiziellen Spielberichtsbogen erfolgen. Bei Verwendung eines digitalen Spielberichts gelten die Bestimmungen für den analogen Spielbericht sinngemäß. Die DBBL GmbH kann Durchführungsbestimmungen erlassen. Ein Upload (digitaler Versand) des digitalen Spielberichts hat spätestens vier (4) Stunden nach dem angesetzten Spielbeginn durch den Ausrichter des Spiels zu erfolgen.
- Für das ordnungsgemäße Ausfüllen des Spielberichts Bogens ist der Ausrichter verantwortlich. Die Ausfüllung erfolgt durch das vom Ausrichter zu stellendem Kampfgericht.
- Die Schiedsrichter bzw. der technische Kommissar haben die Identität der auf dem Spielberichtsbogen eingetragenen Spielerinnen unter anderem anhand der Teilnehmerschein zu überprüfen.
- Wesentliche Spielereignisse, insbesondere solche nach § 25, sind in dem Spielbericht zu vermerken.

§ 31 Kampfgericht und Anschreibetisch

- (1) Das vom Ausrichter zu stellende Kampfgericht setzt sich zusammen aus einem Anschreiber, einem Anschreiber-Assistenten (bei Bedarf), einem Zeitnehmer und einem Zeitnehmer für die 24-Sekunden Uhr.
- (2) Das Kampfgericht hat seine Tätigkeit spätestens 30 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn aufzunehmen. Der Anschreiber muss 45 Minuten vor Beginn des Spiels seine Tätigkeit aufnehmen.
- (3) In der 1. DBBL muss jede Person, die am Kampfgerichtstisch sitzt, form- und farbeinheitliche Kleidung tragen.
- (4) Vor, während und nach dem Spiel dürfen sich am Anschreibetisch nur die Personen aufhalten, die entsprechend den offiziellen Basketball-Regeln sowie gemäß der DBLO dazu berechtigt oder von der DBBL beauftragt sind.
- (5) Der Hallensprecher sitzt mit Blickkontakt zum Kampfgericht, soll jedoch einen Abstand von 2,00m zum Kampfgericht und den Mannschafts-Bereichen einhalten, um direkte Kontakte möglichst zu vermeiden.
- (6) Bei Aufstellung von Bandenwerbung muss ein seitlicher Abstand von 0,50 m zwischen Anschreibetisch und Bandenwerbung eingehalten werden. Im Übrigen muss der Abstand der Coaching Box eingehalten werden.

§ 32 Besondere Regelungen Spielberichtsbogen

- (1) Auf dem Spielbericht müssen mindestens 8 Spielerinnen eingetragen werden.
- (2) Jede auf dem Spielbericht eingetragene Spielerin gilt als eingesetzt.
- (3) Dies gilt nicht, wenn vor Abzeichnung der Mannschaftsaufstellung durch den Trainer eine Spielerin gestrichen oder zwischen Abzeichnung und Spielbeginn wegen Verletzung ausgetauscht worden ist. Der 1. Schiedsrichter hat die Änderung im Rahmen des Spielberichts zu bestätigen.
- (4) Vor Spielbeginn hat der Trainer die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufstellung seiner Mannschaft auf dem Spielbericht durch Unterschrift zu bestätigen.
- (5) Die Mannschaften haben die Teilnehmerschein ihrer auf dem Spielbericht eingetragenen Spielerinnen dem 1. Schiedsrichter vorzulegen. Das Fehlen von Teilnehmerscheinen sowie nicht festgestellte Identität von Spielerinnen sind vom Schiedsrichter im Rahmen des Spielberichts zu protokollieren. Eine Spielerin, deren Identität von den Schiedsrichtern nicht festgestellt werden konnte, wird behandelt wie eine Spielerin ohne Teilnahmeberechtigung.

§ 33 Trainer

- (1) Die Bundesligisten der DBBL müssen in jedem Spiel von einem Trainer mit mindestens einer deutschen B-Lizenz betreut werden. Für Trainer, die nicht im Besitz der erforderlichen Lizenz sind, muss bei der DBBL eine Übergangslizenz vor dem erstmaligen Einsatz beantragt werden. Die Übergangslizenz ist gebührenpflichtig. Die Übergangslizenz gilt für ein Spieljahr und kann einem Trainer maximal dreimal erteilt werden.
- (2) Die Trainer-Lizenz bzw. Übergangslizenz ist dem 1. Schiedsrichter vorzulegen, der andernfalls das Fehlen im Rahmen des Spielberichts protokolliert.
- (3) Trainer, die am Spielbetrieb der DBBL teilnehmen, müssen sich zudem den Anti-Doping-Bestimmungen unterwerfen.

VI. SPIELLEITUNG

§ 34 Spielleitung

- (1) Die Spielleitung und die Durchführung des Spielbetriebes sowie die damit verbundenen Maßnahmen erfolgen durch die DBBL Spielleitung eigenverantwortlich.
- (2) Für die Abwicklung des Spielbetriebes der DBBL bestellt die Gesellschafterversammlung eine unabhängige, eigenverantwortlich tätige Spielleitung. Die Spielleitung ist Vorinstanz im Sinne dieser Ordnungen.
- (3) Die DBBL Spielleitung ist für alle Entscheidungen, die sich aus dem Spielbetrieb ergeben, zuständig.
- (4) Gegen Entscheidungen der DBBL Spielleitung kann Widerspruch eingelegt werden.
 - a. Für Bundesligisten der 1. DBBL sind Widersprüche schriftlich an die Spielleitung Frau Sabine Nowara, An der Windmühle 24, 52351 Düren (Fax: 02331 / 106139) zu richten. Der Widerspruch ist binnen einer Woche nach Zugang der anzufechtenden Entscheidung einzulegen und zu begründen. Die Gebühren ergeben sich aus § 29 DBBL Schiedsgerichtsordnung (DBBL-SchGO).
 - b. Für Bundesligisten der 2. DBBL sind Widersprüche nach § 11 DBBL Schiedsgerichtsordnung (DBBL-SchGO) an das Schiedsgericht zu richten.
- (5) Entscheidungen der DBBL Spielleitung, die keinen Antrag bedingen, müssen dem Betroffenen nach Eingang des Spielberichtes bekanntgegeben werden.
- (6) Die Spielleitung wird bei Bedarf vom Geschäftsführer der DBBL GmbH vertreten (u.a. bei Urlaub, Krankheit, fehlender Erreichbarkeit).

VII. VERSTÖSSE UND AHNDUNGEN, PROTESTVERFAHREN

§ 35 Ahndung von Verstößen, Protestverfahren

- (1) Die vorstehenden Ausführungen der DBLO **sowie der hier zu erlassenen Richtlinien** sind für jeden Bundesligisten verbindlich.
- (2) Verstöße gegen diese Bestimmungen werden durch die DBBL Geschäftsstelle oder die Spielleitung nach Maßgabe des Strafenkataloges geahndet.
- (3) Die Entscheidung der DBBL Geschäftsstelle oder der Spielleitung ist entsprechend der DBBL-Verfahrensordnung (DBBL-VO) oder der DBBL Schiedsgerichtsordnung (DBBL-SchGO) nur mit den Rechtsmitteln der Schiedsgerichtsordnung anfechtbar.
- (4) Verstöße gegen die Spielregeln, die DBLO, die Ausschreibung oder sonstige Bestimmungen der DBBL können in Bezug auf ein bestimmtes Spiel in einem Protestverfahren geltend gemacht werden. Einzelheiten regelt die DBBL Schiedsgerichtsordnung (DBBL-SchGO).

VIII. SPORTDISZIPLIN

§ 36 Disqualifikation

- (1) Eine in einem Pflichtspiel disqualifizierte Spielerin ist von diesem Zeitpunkt an nicht mehr spielberechtigt.
- (2) Der Schiedsrichter hat die Disqualifikation sofort auf dem Spielbericht zu vermerken. Er muss der Spielleitung die Gründe für die Disqualifikation in Textform innerhalb von 48 Stunden nach Spielende mitteilen. Die Mitteilung muss einen detaillierten Bericht über die Umstände und Gründe der Disqualifikation enthalten.
- (3) Nach erfolgter Disqualifikation hat sich die disqualifizierte Spielerin für die Dauer der Restspielzeit in die Umkleidekabine ihrer Mannschaft zu begeben oder das Hallengebäude zu verlassen.
- (4) Andere Verstöße gegen die Sportdisziplin, die von einem Schiedsrichter oder dem Technischen Kommissar der Spielleitung im Spielbericht gemeldet werden, sind durch die Spielleitung zu ahnden. In diesem Fall bleibt die Spielerin bis zu einer Entscheidung der Spielleitung spielberechtigt.

§ 37 Entscheidung über Dauer der Spielsperre

- (1) Die Spielleitung hat in den Fällen des § 36 Abs. 1 nach Anhörung der Spielerin unverzüglich über die Dauer der Spielsperre und über eine mögliche weitere Bestrafung zu entscheiden.
- (2) Ist eine Entscheidung über die Spielberechtigung oder Bestrafung nicht innerhalb von drei Wochen nach dem Spieltag getroffen, ist die Spielerin nach Ablauf von drei Wochen sofort wieder spielberechtigt. Der Vorfall kann nicht weiterverfolgt werden.

§ 38 Verfahren ohne Anzeige im Spielbericht

- (1) Die Spielleitung ist auch berechtigt, über einen Verstoß gegen die Sportdisziplin zu entscheiden, wenn sie auf andere Weise als durch den Spielbericht Kenntnis von diesem erlangt. Dies setzt jedoch voraus, dass kein Schiedsrichter das Geschehen zuvor wahrgenommen hat und somit weder eine positive noch eine negative Tatsachenentscheidung getroffen wurde.
- (2) Eine Entscheidung in den Fällen des Abs. 1 ist nur möglich, wenn die Spielleitung innerhalb von 48 Stunden nach dem Spielende Kenntnis erhält.
- (3) Die Vorschriften für Disqualifikationen sind sinngemäß anzuwenden.

§ 39 Folgen der Disqualifikation

- (1) Erfolgt die Disqualifikation in einem Pflichtspiel, so richtet sich die Dauer der Spielsperre nach der Anzahl der zu absolvierenden Pflichtspiele der Mannschaft, für die sie zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Dauer der Spielsperre eine Einsatzberechtigung besessen hat.
- (2) Kann die Dauer der Spielsperre der Spielerin nicht anhand der Pflichtspiele der Mannschaft berechnet werden, in der die Disqualifikation ausgesprochen wurde, bzw. für die sie primär gemeldet ist, so richtet sich die Dauer der Nichtspielberechtigung nach den Pflichtspielen einer vergleichbaren Mannschaft.
- (3) Saison- und Wettbewerbsübergreifende Spielsperren sind möglich.
- (4) Ist eine Spielerin in keiner Mannschaft einsatzberechtigt aufgeführt, kann sie für einen entsprechend festzulegenden Zeitraum keine Einsatzberechtigung erlangen.
- (5) In der so berechneten Zeit ist die Spielerin für alle Pflichtspiele nicht spielberechtigt und darf weder als Schiedsrichterin noch als Trainerin oder Mannschaftsbegleiterin tätig sein.

§ 40 Verstößen gegen die Sportdisziplin anderer Teilnehmer

- (1) Die Spielleitung kann auch über eine Bestrafung anderer Teilnehmer an einem Spiel entscheiden.
- (2) Andere Teilnehmer eines Spieles sind alle Personen, die neben den Spielerinnen mit der unmittelbaren Durchführung des Basketballspiels befasst sind, insbesondere Trainer, Trainerassistent, Mannschaftsbegleiter, Geschäftsführer, Vorstände, Schiedsrichterbetreuer, Kampfrichter, Hallensprecher, Zeitnehmer, Anschreiber und Scouter.
- (3) Verhält sich ein Teilnehmer am Spiel (Abs. 2) vom Zeitpunkt der Öffnung der Spielstätte bis zum Spielbeginn oder nach dem Spielende bis zum Verlassen der Spielstätte und dem dazugehörigen Parkplatz in einer Weise, die einen Schiedsrichter zu einem Einschreiten verpflichtet hätte, so ist er mit Spielsperre und/oder Geldstrafe zu bestrafen. Das Gleiche gilt für ein Verhalten nach einer Spieldisqualifikation.
Der Vorfall ist durch einen Teilnehmer am Spiel (Abs. 2) der Spielleitung binnen 48 Stunden zu melden.
- (4) Der örtliche Raum eines Vergehens ist begrenzt auf die Spielstätte insgesamt einschließlich eines zur Spielstätte gehörenden Parkplatzes und des unmittelbaren Weges zu diesem. Sobald ein Teilnehmer am Spiel die vorstehenden Räumlichkeiten verlassen hat, unterliegt ein zu ahnendes Verhalten i. S. d. Absatz den zuständigen staatlichen Stellen.
- (5) Bei Verstößen anderer Beteiligter gegen die Sportdisziplin und daraus resultierenden Sperren gelten die Regelungen gemäß § 37 und § 39 entsprechend.
- (6) Anstelle einer Sperre kann die Spielleitung eine Geldstrafe verhängen. Näheres regelt der Strafenkatalog.
- (7) Spricht die Spielleitung eine Sperre für einen anderen Teilnehmer aus, so darf er sich während der Zeit der Sperre bei Spielen seiner Mannschaft nicht in der Sportstätte aufhalten.

§ 41 Sperren außerhalb der DBBL

- (1) Wurde gegenüber einer Spielerin von einer anderen Liga des DBB, einem Landesverband des DBB oder einer ausländischen Liga eine Sperre ausgesprochen, so gilt diese Sperre auch für die Wettbewerbe der DBBL.
- (2) Die Ahndung von Verstößen bei Freundschaftsspielen kann bei der Spielleitung beantragt werden. Diese entscheidet als Vorinstanz.
- (3) Auf Antrag des betroffenen Bundesligisten kann die Spielleitung die Sperre aufheben. Der Antrag ist zu begründen. Die Spielleitung entscheidet unverzüglich über den Antrag nach sportlichen Gesichtspunkten. Die Entscheidung ist unanfechtbar.
- (4) Für die Kenntnis von Strafen durch Verbände außerhalb der DBBL haftet der Bundesligist.
- (5) Für andere Teilnehmer gelten die Ausführungen gemäß der Abs. 1-3 entsprechend.

IX. SCHIEDSRICHTER

§ 42 Schiedsrichtereinsatz

- (1) Für Pflichtspiele wird der Schiedsrichtereinsatz vom Schiedsrichter-Kaderverantwortlichen des DBB vorgenommen.
- (2) Pflichtspiele können nur als ausgetragen gewertet werden, wenn sie von mindestens einem Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis geleitet worden sind.

- (3) Ist nur ein angesetzter Schiedsrichter zum angesetzten Spielbeginn angetreten, so müssen sich die Mannschaften auf einen anwesenden vereinsneutralen, einsatzbereiten und qualifizierten Schiedsrichter als zweiten Schiedsrichter einigen.
- (4) Können keine zwei Schiedsrichter das Spiel leiten, so ist dieses auch von einem Schiedsrichter zu leiten.
- (5) Anstelle fehlender vereinsneutraler Schiedsrichter können sich die Mannschaften auch auf vereinseigene Schiedsrichter einigen.
- (6) Das Ausbleiben jedes angesetzten Schiedsrichters ist im Rahmen des Spielberichts zu vermerken.
- (7) Kann das Spiel wegen fehlender Schiedsrichter nicht begonnen werden, haben die Mannschaften bis zu 30 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn zur Durchführung des Spiels auf die Schiedsrichter zu warten.

X. SONDERSPIELBETRIEB / NATIONALMANNSCHAFTEN

§ 43 Sonderspielbetrieb

Die DBBL GmbH kann Pokal- oder sonstige Wettbewerbe durchführen, sofern eine entsprechende Ausschreibung für diesen Wettbewerb veröffentlicht wurde.

§ 44 Nationalmannschaften

- (1) Jede Spielerin mit einer gültigen Teilnahmeberechtigung ist verpflichtet, auf Anforderung des DBB in der Nationalmannschaft zu spielen und an den entsprechenden Maßnahmen teilzunehmen. Diese Verpflichtung gilt in erhöhtem Maße für Spielerinnen, die an internationalen Vereinswettbewerben der FIBA teilnehmen.
- (2) Spielerinnen, die der Verpflichtung gemäß Absatz 1 nicht nachkommen, erhalten keine nationale und keine internationale Teilnahmeberechtigung. Bestehende Teilnahmeberechtigungen werden widerrufen.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Spielerin auf Antrag die Teilnahmeberechtigung erteilt oder auf den Widerruf verzichtet werden.
- (4) Jeder Bundesligist muss seine Spielerinnen in dem Vertrag, der sie zum Spielen für den Bundesligisten bindet und berechtigt, verpflichten, bei Bedarf in der Nationalmannschaft zu spielen bzw. an den entsprechenden Maßnahmen teilzunehmen.
- (5) Bundesligisten, die ihre Spielerinnen nicht vertraglich verpflichten, in der Nationalmannschaft zu spielen, oder die ihre Spielerinnen nicht zu den Maßnahmen entsenden, die der DBB und /oder die FIBA beschlossen hat, erhalten kein Teilnahmerecht an den internationalen Vereinswettbewerben der FIBA. Zusätzlich kann die Spielleitung eine Geldstrafe verhängen. Näheres regelt der Strafenkatalog.

X. Inkrafttreten

Diese DBLO tritt am 23.09.2022 in Kraft.

Die bisherige DBLO einschließlich aller Änderungen tritt damit außer Kraft.

Hagen, den 23.09.2022